

Mitteilung der Offenlegungsstelle

I/13

Hauptkотиerte Gesellschaften mit Sitz im Ausland:

Veröffentlichung der Gesamtzahl ausgegebener Beteiligungspapiere
und damit verbundener Stimmrechte nach Art. 115 FinfraV¹

Datum vom 30. April 2013

Version Geänderte Fassung vom 20. September 2018

¹ Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturverordnung, FinfraV) vom 25. November 2015 (SR 958.11).

Zusammenfassung:

Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere im Sinne von Art. 120 Abs. 1 FinfraG² und Art. 115 Abs. 1 FinfraV an SIX Swiss Exchange hauptkотиert sind³, haben die aktuelle Gesamtzahl der von ihnen ausgegebenen Beteiligungspapiere und die damit verbundenen Stimmrechte seit 1. Dezember 2014 gemäss RLRMP⁴ an SIX Exchange Regulation zu übermitteln.

SIX Exchange Regulation veröffentlicht die von den Emittenten übermittelten Angaben auf ihrer Website⁵ bzw. auf jener von SIX Swiss Exchange⁶.

1. Einleitung

Mit der Revision von Art. 20 Abs. 1 BEHG, die am 1. Mai 2013 in Kraft getreten ist, wurde der Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf Gesellschaften mit Sitz im Ausland ausgedehnt, deren Beteiligungspapiere an einer Börse in der Schweiz zumindest teilweise hauptkотиert sind (nachfolgend «Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV»). Der räumliche Anwendungsbereich des Offenlegungsrechts wurde mit der Inkraftsetzung des FinfraG am 1. Januar 2016 nicht verändert. Für die Berechnung der zu meldenden Positionen wird bei Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss Eintrag im Handelsregister abgestellt (Art. 14 Abs. 2 FinfraV-FINMA⁷).

Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV sind hingegen nicht in einem Handelsregister in der Schweiz eingetragen. Deshalb bestimmt Art. 115 Abs. 3 FinfraV, dass Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV die aktuelle Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere und die damit verbundenen Stimmrechte zu veröffentlichen haben. Die vorliegende Mitteilung bestimmt die Modalitäten dieser Veröffentlichung.

2. Ausgegebene Beteiligungspapiere und damit verbundene Stimmrechte

Für die Berechnung der zu meldenden Positionen ist die Gesamtzahl der ausgegebenen Beteiligungspapiere (insbesondere Aktien) zu berücksichtigen, die an den Gesellschaftsversammlungen Stimmrechte vermitteln. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Stimmrechte tatsächlich ausübbar sind oder nicht. Insbesondere haben statutarische Stimmrechtsbeschränkungen keine Auswirkung auf die Berechnungsgrundlage.

Nicht als ausgegeben in diesem Sinne gelten erst künftig, z.B. aus bedingtem oder genehmigtem Kapital zu schaffende Beteiligungspapiere. Hingegen sind auch ausgegebene Beteiligungspapiere zu berücksichtigen, die nicht kотиert sind.

² Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturegesetz, FinfraG) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1).

³ Siehe <<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings/capital-foreign-companies.html>>.

⁴ Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen vom 20. März 2018 (Richtlinie Regelmeldepflichten, RLRMP).

⁵ Siehe <<https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings/capital-foreign-companies.html>>.

⁶ Siehe <http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer_list_de.html>.

⁷ Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastruktureverordnung-FINMA, FinfraV-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111).

3. Veröffentlichung

Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV haben die aktuelle Gesamtzahl der von ihnen ausgegebenen Beteiligungspapiere und der damit verbundenen Stimmrechte seit 1. Dezember 2014 gemäss RLRMP an SIX Exchange Regulation zu übermitteln.

SIX Exchange Regulation veröffentlicht die von den Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV übermittelten Angaben auf der Website von SIX Swiss Exchange an derjenigen Stelle, an der Informationen zu allen Emittenten, deren Beteiligungspapiere an SIX Swiss Exchange kotiert sind, publiziert werden (Rubrik: Unternehmen – Kapitalstruktur – Aktienkapital in Stück)⁸.

SIX Exchange Regulation überprüft die von den Gesellschaften nach Art. 115 FinfraV übermittelten Angaben inhaltlich nicht; für die Richtigkeit der Angaben ist ausschliesslich die Gesellschaft verantwortlich.

4. Aktuelle Angaben

Ebenso sind Änderungen der Gesamtzahl ausgegebener Beteiligungspapiere oder der damit verbundenen Stimmrechte gemäss RLRMP an SIX Exchange Regulation zu übermitteln.

Die Meldung der aktualisierten Angaben ist zu erstatten, sobald die entsprechende gesellschaftsrechtliche Handlung erfolgt, die in der jeweiligen Rechtsordnung eine Veränderung der Anzahl ausgegebener Beteiligungspapiere oder der damit verbundenen Stimmrechte bewirkt, die eine Aussenwirkung für Dritte zeitigt. Die Meldung der aktualisierten Angaben hat gemäss RLRMP⁹ spätestens innert fünf Börsentagen nach der entsprechenden Handlung zu erfolgen.



Diese Mitteilung wurde vor ihrer Veröffentlichung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zur Kenntnis gebracht.

⁸ Siehe <http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer_list_de.html>.

⁹ Siehe RLRMP, Anhang 1, Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung – Primärkotierte oder hauptkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere), Ziff. 5.05.